

Bergarbeiter-Zeitung

Organ des Verbandes der Bergarbeiter Deutschlands

Abonnementpreis monatlich 1 Mt., vierteljährlich 3 Mt.; durch die Post bezogen monatlich 1,50 Mt., vierteljährlich 4,50 Mt. — Preis und Verkaufsbedingungen siehe pro Seite 25 Pf. — Geschäftsbedingungen werden nicht angenommen.



Verantwortlich für den Inhalt: Theodor Wagner; Druck: G. Handmann & Co.; Verlag: Verband der Bergarbeiter Deutschlands, jährlich in Bochum, Wemmelhauser Straße 38-42, Telefon-Nr. 93 u. 80. Telegr.-Adr.: Altkarol Bochum.

Zwang zur Organisation?

Ohne einen gewissen Zwang ist keine Organisation zu schaffen und zu erhalten. Das weiß niemand besser als die Gründer und Leiter der Werksyndikate. Wollten sie die Syndikatsziele erreichen, so mußten sie durch einen mehr oder weniger starken Druck alle Berufsgenossen nötigen, sich zu syndizieren und die keineswegs immer milden Syndikatsabgaben zu respektieren. Die bedeutendsten Werksyndikate konnten ihre monopolistische Stellung nur errichten durch einen erst erbitterten Kampf gegen die Organisationsunwilligen, durch geschäftlichen und sonstigen Boykott der Aushenleiter, der häufig bis zur bedingungslosen Kapitulation des Nichtsyndizierten getrieben wurde. Das ist unfreiwillig.

Als idealen Zustand sieht kein normal empfindender Mensch diesen Organisationszwang an. Aber rein sachlich betrachtet ist er für die Werksyndikate notwendig, wenn sie ihre Bestrebungen möglichst vollkommen verwirklichen wollen. Das ist auch von Syndikatsvertretern christlicher Weise zugegeben worden.

Bei den Arbeitersyndikaten, den Gewerkschaften, liegt die Tätigkeitsschuldung nicht anders. Wollen sie in jeder Hinsicht als vertragsfähige Faktoren mit den Werksbesitzerverbänden die Arbeiterverhältnisse regeln, dann geschieht das am vollkommensten, wenn überhaupt keine Arbeiter (und Werksbesitzer) außerhalb ihrer gewerkschaftlichen Organisation stehen. Auf der einen Seite sämtliche Werksbesitzer, auf der anderen sämtliche Arbeiter gewerkschaftlich organisiert, das ist die ideale Grundlage für eine vernünftige Regelung der wirtschaftlichen Fragen. Organisationslosigkeit bedeutet Anarchie.

Wir haben wahrhaftig keine Freude an Mitgliedern, die erst durch Druck der Organisierten genötigt wurden, dem Verband beizutreten. Wer nicht mit seinem Verstand und seinem Herzen bei unserer Sache ist, der wird als ein unsicherer Kantontist betrachtet werden müssen, auf den kein Verlaß sein kann. Unser Ideal ist und bleibt der freiwillige Anschluß der Kameraden an den Verband, freiwillige Selbstdisziplin, überzeugtes Mitarbeiten in der demokratisch verwalteten Organisation! Wer sich nicht zu diesem Programm rückhaltlos bekennen kann, der wird auch nicht durch den stärksten Zwang für unsere gute Sache gewonnen. Das bitten wir alle Kameraden zu beherzigen und danach zu handeln.

Berücksichtige man, wie bis vor kurzem die Organisationsverhältnisse in den Bergwerksbezirken lagen. Zahlreiche Werksverwaltungen übten einen Zwang gegen die gewerkschaftliche Organisation aus. Unsere irgendwie hervortretenden Mitglieder wurden dort auf die mannigfaltigste Art (durch Verlegung an schlechteste Arbeiten, Denunziation bei den Militärbehörden, Zurückstellung bei der Lebensmittelverteilung usw.) gemahregelt. Auf manchen Zechen waren die Gelben „Sohn im Korbe“. Sie wurden werksseitig auf jede Weise begünstigt und übten nicht selten förmlich einen Terrorismus gegen die Nichtgelben aus! Selbst Betriebsbeamte hatten unter dem gelben Terror zu leiden, wofür wir zahlreiche Beispiele anführen können. Die Macher der Gelben haben darum zu allererst ein Recht, sich über eine scharfe Ablehnung seitens der gewerkschaftlich Organisierten zu beklagen. Gaben doch diese Macher durch ihr jahrelanges Schreiben die gewerkschaftlich organisierten Belegschaftsmitglieder außerordentlich erbittert. Jetzt wird in einem Zeitungsaufdruck seitens der gelben Werksvereinsmacher behauptet: die „Vertrauensleute“ der Bergarbeiterverbände... erhalten für jede Werksaufnahme 50 Pfennig des Eintrittsgeldes“. Das ist eine unverfahrene Lüge! Durch diese Fortleitung des gemohnten Terrorismuswindels erbittert man die Gewerkschaftler erneut. Schon deshalb, aber hauptsächlich darum, weil die gelben Werksvereine stets die gewerkschaftlichen Bestrebungen rücksichtslos bekämpft haben, lehnen es die Gewerkschaften ab, die Gelben als eine gewerkschaftliche Arbeiterorganisation anzuerkennen. Das ist auch in den Berliner Abmachungen zwischen den zentralen Organisationen der Arbeiter, Angestellten und Unternehmer ausgesprochen worden.

Also wir legen keinen Wert auf Zwangsglieder, sondern wünschen freiwillige, ehrliche Mitarbeiter an dem bedeutungsvollen Werk der wirtschaftlichen Neuordnung. Warum dringen die Organisierten nun darauf, daß sich jedes Belegschaftsmitglied einer gewerkschaftlichen Organisation anschließe?

Durch die opferreiche Arbeit der Gewerkschaften sind wir dazu gekommen, für die Arbeiter unter und über Tage die Achtstundenschicht, wiederholte Lohn erhöhungen, Mindestlöhne usw. mit den Unternehmerverbänden zu vereinbaren. Dafür haben nur die Organisierten jahrelang gekämpft, geopfert. Ein mehr oder weniger großer Teil der Belegschaften aber hat sich um die Verbesserung der Arbeitsverhältnisse gar nicht gekümmert, ließ die Organisierten kämpfen und

opfern und — heimlich alle durch die Gewerkschaften erzielten Vorteile ohne Gegenleistung ein. Dieses unkameradschaftliche Verhalten hat schon immer die Organisierten empört. Man muß darum verstehen, daß endlich den Kämpfern für das Arbeiterrecht die Geduld ausgeht und sie nun erklären: „Wer nicht sät, der hat auch kein Recht zu ernten!“

Es ist aber durchaus falsch anzunehmen, der gewaltige Mitgliederzufluß, den die Gewerkschaften zu verzeichnen haben, sei das Ergebnis von Zwangsmahregeln. Nachdem die Vereinbarungen zwischen den Bergarbeiterorganisationen und den Zechenverbänden abgeschlossen waren und damit die alte Furcht, wegen gewerkschaftlicher Tätigkeit wirtschaftlich geschädigt zu werden, hinfällig wurde, da kamen gleich viele tausende und aber tausende Belegschaftsmitglieder zum Verband. Der Zufluß nahm im November einen gewaltigen Umfang an. Nur ein meist ganz geringer Teil der Belegschaften glaubt aber immer noch, sich von der Mitarbeit in der Organisation hüten zu können. Man muß es verstehen, daß die Organisierten erklären: „Wenn ihr auch jetzt noch unkameradschaftlich sein wollt, dann müssen wir euch dementsprechend behandeln.“

Die Werksyndikate haben es nicht anders gemacht. Sie schufen, auch oft mit großen Opfern, für die gesamte Unternehmerrchaft bessere Existenzbedingungen und verlangten darum von allen Berufsgenossen, daß sie zu den großen Kosten der Organisation, die dem Gewerbe gesicherte Verhältnisse verschaffte, beitrügen. Als gewisse Syndikate wegen der Selbsttätigkeit diverser Mitgliedergruppen zusammenzubrechen drohten, da ist die Staatsregierung veranlaßt worden, mit einer Zwangssyndikatsverordnung einzugreifen. So betrachtet, werden es die Unternehmer auch bereis, daß die organisierten Arbeiter darauf drängen, zur Sicherung der errungenen Vorteile die gewerkschaftliche Vereinigung auf alle Belegschaftsmitglieder auszuweiten. Daß es dabei hier und dort etwas ungestüm zugeht, sogar Ueberreibungen des Organisationsprinzips vorkommen, ist auch aus der allgemeinen Aufregtheit in dieser schicksalsschweren Zeit zu verstehen.

Entscheidend ist heute folgendes: Nun die Arbeitergewerkschaften von den Werksvertretern anerkannt sind und schon Vereinbarungen über die Regelung der Arbeitsbedingungen getroffen wurden, da haben auch die Gewerkschaften die Verpflichtung übernommen, die Vereinbarungen ehrlich durchzuführen! Das können wir jedoch nur, wenn sich alle Belegschaftsmitglieder gewerkschaftlich organisieren und die gewerkschaftliche Disziplin anerkennen. Die Unorganisierten sind ein böses Hemmnis für die Durchführung der Vereinbarungen zwischen Organisation und Organisation. Wir haben es ja in den letzten Wochen und Tagen erlebt, daß sich in einigen Bezirken die noch unorganisierten oder nur erst kurze Zeit organisierten Belegschaftsmitglieder weigerten, die Arbeit auf Grund der von den Bergarbeiterverbänden mit den Werksbesitzervereinen getroffenen Abmachungen fortzusetzen. Bei nur autorganisierten, gewerkschaftlich gekläuten Belegschaften ist das ausgeschlossen. Eine gründliche gewerkschaftliche Schulung aller Arbeiter ist notwendig!

Also liegt es durchaus im Interesse einer geregelten Betriebsführung, daß sämtliche Belegschaftsmitglieder, wie alle Werksbesitzer, gewerkschaftlich organisiert sind. Dann ist die Gewähr für die ehrliche Durchführung der getroffenen und noch zu treffenden Vereinbarungen geschaffen. Wer an dieser Neuordnung der Verhältnisse im Bergbau nicht mitarbeiten will im Rahmen der Organisation, der schädigt die Allgemeininteressen.

Gesetzliche Regelung.

Die jüngste Bergarbeiterbewegung hat uns so deutlich wie nie zuvor gezeigt, daß wir eine rasche und gründliche gesetzliche Regelung der Bergarbeiterverhältnisse dringend nötig haben. Alle Abmachungen der Organisationen über Schichtzeit, Entlohnung, Zulagenwesen, Arbeitsnachweis usw. müssen zur Sicherung gesetzlich genau präzisiert und fest verankert werden. Aber dazu verlangen die Fragen der Ausgestaltung der Arbeiterausschüsse, der Reform der Berginspektion, der Knappheitsreform, um nur diese zu nennen, nach einer möglichst schnellen Lösung. Arbeiter und Werksverwaltungen müssen genau wissen, was allgemein gültiges, gesetzliches Recht ist, sonst geraten wir in ein Durcheinander. Die erforderliche Rechtssicherheit muß durch die gesetzgebende Nationalversammlung für das ganze deutsche Reichgebiet geschaffen werden. Wir bitten daher unsere Kameraden, auch im Interesse einer recht baldigen gesetzlichen Verwirklichung unserer alten Bergarbeiterforderungen sich überall entschließen für die möglichst schnelle Einberufung der Nationalversammlung und gegen die Bestrebungen, die mittelalterliche Kleinparlamente wieder einzuführen, auszusprechen.

besteht seit 1912 ein Mindestlohngesetz für den Kohlenbergbau), die Festsetzung eines Mindestlohnes für solche Kameradschaften gefordert werden, die ohne eigenes Verschulden den üblichen Tariflohn (wo Tarifverträge bestehen), oder den gewöhnlichen Normal- oder Durchschnittslohn ihrer Klasse nicht erzielen konnten. Mit aller Entschiedenheit haben sich die Internationalen Bergarbeiterkongresse gegen die kapitalistische Unterstellung gewandt, der „Mindestlohn“ sei „eine Prämie auf Faulheit“. Alle vernünftigen Menschen wissen, daß produktive Arbeit von allen Arbeitsfähigen geleistet werden muß, wenn die menschliche Gesellschaft Bestand haben soll.

Jeder geschulte Bergmann weiß aus seiner Praxis, daß oft unglückliche Umstände, für die kein Mensch die Verantwortung trägt, es der betreffenden Kameradschaft unmöglich machen, trotz angestrengter Arbeit den gewöhnlichen Durchschnittslohn herauszubringen. Man denke nur an die üblichen wesentlichen Verschlechterung der Gebirgsverhältnisse, an unvermutet starkes Auftreten von Schlagwettern. Dann kommt es vor, daß die

Kameradschaft trotz großer Anstrengung „kaum das Salz in der Suppe verdient“. Uns liegen aus jüngster Zeit (Oktober) Fälle vor, wo auf Zechen, wo der Durchschnitts-Lohn bereits im September zwischen 14 und 15 Mark stand, die betreffenden Kameradschaften im Gedinge wirklich nur 6 bis 7 Mark herausholten konnten. Sie hatten redlich gearbeitet, was auch von dem Betriebsbeamten anerkannt ist. Solche Arbeiter kann man gerechtweise wegen des unerschuldeten „Bergmannsunglücks“ nicht mit dem niedrigen Lohn nach Hause schicken. Sie werden von dem Zeiger allerdings „zugeführt“ bekommen, aber die- ses unsichere Verfahren, wobei Güntlingswirtschaft nicht ausbleiben kann, ist eben die Ursache vieler Streitigkeiten. Damit hieseln ein Miegel vorgeschoben wurde, ist die Vereinbarung eines Mindestlohnes nötig. Für das Ruhrgebiet ist vom 1. Dezember ab die Zahlung eines Mindestlohnes, der 80 Prozent des Durchschnittslohnes der betreffenden Arbeitergruppe beträgt, vereinbart worden.

Wir erfahren, daß in dem Ostau-Karwiner Kohlenrevier (Galizien) zwischen der Organisation der Arbeiter und der Zechenbesitzer neben der Achtstundenschicht ebenfalls ein Mindestlohn vereinbart worden ist, der aber nur 75 Prozent des Durchschnittslohnes der Bedingearbeiter betragen soll, unter Kontrolle der Leistungen.

Wenn die Belegschaften nach dem unsinnigen Verschreibsel von Unternehmerorganen: „Mindestlohn heißt: vflieg dich mein Sohn“, handelten, dann würde ja der Mindestlohn immer tiefer sinken! Denn der Mindestlohn im Ruhrgebiet soll 80 Prozent des erzielten Durchschnittslohnes der betreffenden Arbeiterklasse betragen. Wenn die Förderung dieser Arbeiterklasse, nach welcher sich der Durchschnittslohn richtet, allgemein zurückginge, dann wäre natürlich auch der Mindestlohn geringer.

Darum hat die gesamte Kameradschaft das höchste Interesse daran, daß alle Kameradschaften danach streben, den Durchschnittslohn hoch zu halten. Hierfür bemüht sich der Mindestlohn für solche Arbeiter, die beim besten Willen die Normalförderung nicht herausbringen konnten. Infolgedessen ist es für gewerkschaftlich geklützte Kameraden einfach ausgeschlossen, daß sie den „Mindestlohn als Prämie für Faulheit“ ansehen, sondern sie werden stets die durch den Arbeitsvertrag übernommenen Verpflichtungen ehrlich erfüllen. Die Mindestlohnzahlung soll ja nur das gerechte Mittel sein, solchen Kameradschaften, die trotz fleißiger Tätigkeit noch hinter diesem Lohn zurückbleiben, nicht der Gnade oder Ungnade der Betriebsleitung zu überliefern.

Diese Mindestlohnabmachung ist nur ein roher Anfang der notwendigen Lohnreform im Bergbau. Die Grundlinien hierfür müssen durch ein Gesetz gezogen werden. Diese dringend notwendige gesetzliche Regelung ist aber erst möglich, wenn die angeführte neue gesetzliche Körperschaft arbeiten kann. Eine Einzelne gehende Regelung der Streitfragen muß durch den Abschluß von Tarifverträgen erfolgen, durch welche die einzelnen Bezirke und Zechen sorgfältig berücksichtigt werden können. Die Ordnung der Lohnverhältnisse geschieht auch in den Tarifverträgen der Bauarbeiter, Metallarbeiter, Buchbinder usw. unter Berücksichtigung der besonderen Verhältnisse in den einzelnen Bezirken.

Produziert, gearbeitet muß werden von jedem Arbeitsfähigen mit Hand und Kopf auch im sozialistischen Staate. Der Krieg hat uns furchtbar verarmt. Wir können nur zu einem neuen Wohlstand kommen, wenn wir alle unsere Produktionsmittel in tüchtiger Arbeit rationell ausnützen. Wer den Arbeitern das Gegenteil sagt, erzählt ihnen die Unwahrheit.

Zugeständnisse im rhein.-westf. Bergbau.

Dreimal haben die Vertreter der Bergarbeiterorganisationen bisher mit den Vertretern des Zechenverbandes in Essen verhandelt und zwar am 18. Oktober und am 14. und 23. Nov. 1918. Ueber die Ergebnisse dieser Verhandlungen haben wir jedesmal ausführlich berichtet. Eine zusammenfassende Uebersicht erscheint trotzdem zweckdienlich. Zugestanden wurde bisher:

1. die Anerkennung der vier Bergarbeiterorganisationen als Arbeitervertretung;
2. keinem Belegschaftsmitglied soll wegen seiner Organisationszugehörigkeit und gewerkschaftlichen Tätigkeit eine Schädigung im Arbeitsverhältnis entstehen;
3. die Achtstundenschicht einschließlich Ein- und Ausfahrt für die Untertagesbelegschaft ab 18. November 1918;
4. die Achtstundenschicht für die Uebertagsbelegschaft ab 1. Dezember 1918; allgemeine Pausen verlangsamen die Schichtzeit um die Zeitdauer dieser Pausen. (Ursprünglich sollte sie erst ab 1. Januar 1919 allgemein eingeführt werden.) Ausgenommen von dieser Regelung sind vorläufig nur die Fuhrwerks- und landwirtschaftlichen Arbeiter;
5. als Mindestlohn für die Bedingearbeiter werden ab 1. Dezember 1918 vier Fünftel des Durchschnittslohnes der betr. Arbeiterklasse der Zechen gezahlt. Es wird dabei eine normale Leistung vorausgesetzt, über deren Festlegung nähere Verhandlungen vorbehalten sind;
6. die gelegentlich der letzten Kohlenpreiserhöhung zugesagte Erhöhung der Durchschnittslohne soll statt im Dezemberlohn schon im Oktoberlohn voll eintreten. (Zugesagt wurde, daß die durchschnittlichen Gedingelöhne bis Ende 1918 weiter in derselben Weise steigen sollten, wie sie während des Jahres 1917 und des 1. Vierteljahres 1918 nach und nach gestiegen sind. Die Schichtlöhne sollten in derselben Zeit bis Ende des Jahres um 1 Mark pro Schicht steigen);
7. vom 1. Dezember 1918 ab wird das Kindergeld bei der Berechnung des Durchschnittslohnes nicht mehr einbezogen. Der Durchschnittslohn erhöht sich also um den Betrag des durchschnittlichen Kindergeldes;
8. vom 1. Dezember ab tritt über den für Oktober zugesagten Durchschnittslohn hinaus neben der zugestandenen Nichtanzrechnung des Kindergeldes eine weitere Erhöhung der Gedingelöhne unter Tage (Klasse I der amtl. Lohnsituation) um durchschnittlich 50 Pf. ein, vorausgesetzt, daß nicht außergewöhnliche Verhältnisse, insbesondere Störungen durch Wagenmangel, Rückgang der Leistung u. dgl. eintreten.

Der Mindestlohn.

„Mindestlohn heißt: Pflege dich mein Sohn!“
„Mindestlohn ist Prämie auf Faulheit.“

Mit solchen Redensarten haben die Unternehmerorgane die Förderung des Mindestlohnes verhöhnt und mißtrüffelt. Dadurch ist in weiten Volkskreisen auch eine falsche Vorstellung über den Charakter des Mindestlohnes erzeugt worden.

Die Förderung des Mindestlohnes geht aus von dem durchaus humanen Gedanken: jeder Arbeitende muß eine Entlohnung erhalten, die zur anständigen Lebensführung nötig ist. Man spricht daher auch von einem „Lebenslohn“.

Niemals ist von den Arbeiterorganisationen verlangt worden, der festgesetzte Mindestlohn müsse gezahlt werden, auch wenn der Empfänger nicht nach besten Kräften gearbeitet habe.

Auf den Internationalen Bergarbeiterkongressen ist zuerst von den englischen Delegierten (in England

- 9. ferner tritt vom 1. Dezember ab eine Erhöhung der Schichtlöhne über und unter Tage um durchschnittlich 1 Mark ein, ebenfalls ohne Anrechnung des Kindergeldes;
- 10. für Ueber- und Nebenschichten an Werktagen, welche über die laufende Schichtzahl hinaus verschoben werden, wird ab 1. Dezember 1918 ein Lohnzuschlag von 25 Prozent für Arbeit an Sonn- und gesetzlichen Feiertagen von 50 Prozent gezahlt. Als Krankfällschichten gelten nur die Schichten, für welche von der Anapflichtstafel Krankengeld gezahlt wird, einschließlich der Karenztage. Für Ueber- und Nebenschichten, welche die Arbeiter auf eigenen Wunsch als Ersatz für ausgefallene Schichten verschoben, sollen keine Lohnzuschläge gemacht werden. Als Sonntagsarbeit gilt diejenige Arbeit, die während der für die betreffende Woche geltenden 24stündigen Sonntagsruhe geleistet wird; als Ueberarbeit gilt die Zeit, die über 8 Stunden hinaus tatsächlich gearbeitet wird;
- 11. die Frauennarbeit wird beseitigt, sobald genügend männliche Arbeitskräfte beschafft werden können;
- 12. es wird allgemein freies Gesuchte gewährt;
- 13. der Arbeitsnachweis des Beschäftigten wird gemäß den von den Berliner Zentralstellen der Arbeitgeber und Arbeitnehmer getroffenen Vereinbarungen auf paritätische Grundlage gestellt werden;
- 14. die zwischen einzelnen Betrieben bestehenden Sperrabkommen werden aufgehoben.

Vereinbarungen in Oberschlesien.

Endlich ist es auch in Oberschlesien zu grundlegenden Vereinbarungen zwischen den Organisationen gekommen. Sie lauten: Kattowitz, den 18. November 1918.

Zwischen der Arbeitsgemeinschaft der gewerkschaftlichen Arbeiterorganisationen und den Vertretern der ober-schlesischen Bergwerksbesitzer, vereinigt im Oberschlesischen Berg- und Hüttenmännischen Verein, wurde heute folgendes vereinbart:

I. Arbeitszeit.

Spätestens bis zum 1. Dezember 1918 ist auf sämtlichen Steinkohlenbergwerken die achtstündige Schicht einzuführen, und zwar in folgender Weise:

1. unter Tage:

Die Achtstundenschicht gilt vom Beginn der Einfahrt bis zum Beginn der Ausfahrt mit der Maßgabe,

- a) daß alle Pausen in Wegfall kommen, insofern solche bestanden haben;
 - b) daß Anschläger, Maschinenwärter u. dgl. die Ablosung an ihrer Arbeitsstelle abzuwarten haben.
- Es wird hierbei als Regel aufgestellt, daß die beiden Förder-schichten sich unmittelbar aneinander anschließen.

2. über Tage:

Die Arbeitszeit für die über Tage beschäftigten Arbeiter beträgt 8 Stunden. Allgemeine Pausen verlängern diese Arbeitszeit um die Zeitdauer dieser Pausen.

Ausgenommen von dieser Regelung sind vorläufig Fuhrwerks- und landwirtschaftliche Arbeiter.

II. Lohnfragen.

Alle Prämien, Leuzungs- und sonstigen Zulagen, abgesehen von der Kindergeldzulage, zum Grundlohn fallen vom 1. Novbr. 1918 ab fort; dafür werden von diesem Zeitpunkt einbeifliche Grundlöhne vereinbart:

- 1. Das Gedinge ist derart festzusetzen, daß bei normaler Arbeitsleistung folgende vereinbarte Grundlöhne erreicht werden:
 - a) von Pfeilerbauern 16,00 Mk.
 - b) von Streckbauern 15,00 "
 - c) von Zimmerbauern 14,00 "
 - d) von Füllern und Schlepfern 11,00 "
 - e) von Wagenführern 10,00 "

2. Der Schichtlohn beträgt:

- a) bei Hauern, wenn sie im Schichtlohn beschäftigt werden 14,00 Mk.
- b) bei Zimmerbauern 12,00 "

3. Alle sonstigen Arbeiter über und unter Tage erhalten eine Lohnerhöhung, die sich zwischen 15 und 25 Prozent mit der Maßgabe bewegt, daß die geringer bezahlten bei der Lohnauf-besserung die höheren Zuschläge bekommen.

- 4. Jeder Arbeiter erhält als Kinderbeihilfe je Kind unter 14 Jahren und verfahrenen Kalenderverlag 20 Pf.
- 5. Die Sätze von 1 bis einschließlich 2 können auf den Gruben des tüchtigen Reviers wegen der besonderen Verhältnisse dieses Reviers bis zu 10 Prozent niedriger gehalten werden.

III. Bezahlung der Ueber- und Neben- sowie Sonntagschichten.

Vom 1. November 1918 ab erhält jeder Arbeiter für Ueber- und Nebenschichten an Werktagen, welche er über die der Zahl der Arbeitstage im Monat entsprechende gewöhnliche Schichtzahl hinaus verschiebt, einen Lohnzuschlag von 25 Prozent und für Arbeit an Sonntagen und gesetzlichen Feiertagen einen Lohnzuschlag von 50 Prozent. Für diejenigen Ueber- und Neben-schichten, die der Arbeiter auf eigenen Wunsch als Ersatz für ausgefallene Schichten verschiebt, sollen die Zuschläge nicht gewährt werden.

Als Sonntags- und Feiertagsarbeit gilt jede Schicht, die Sonntags oder Feiertags beginnt.

IV. Eingriffe in die Arbeits- und Betriebsordnung der Gruben.

Es besteht Uebereinstimmung, daß im Interesse der Auf-rechterhaltung der deutschen Volkswirtschaft und der dazu dring- und notwendigen Kohlenförderung jeder Eingriff in die Arbeits- und Betriebsverhältnisse der Gruben (z. B. Abhebung von Be-amten, Abhebung von Ausschussmitgliedern und Sicherheitsmän-nern, willkürliche Aenderung der Schichtzeit usw.) durchaus un-lässlich ist.

- Für die freien Gewerkschaften
92: Heinrich Köpfer.
- Für den Gewerbeverein Größlicher Bergarbeiter
92: Johann Eisenbach.
- Für die Polnische Berufsvereinigung
92: Kasper.
- Für die Gewerkschaften Gitsch-Dunder
92: Hermann Grise.
- Für den Oberschlesischen Berg- und Hüttenmännischen Verein
92: Carl Billiger.

Zur Erläuterung dieses sehr wichtigen Vertrages sei fol-gendes gesagt:

Pfeilerbauer, Streckbauer, Zimmerbauer, Füller und Schlepfer gehören bekanntlich zu den „eigentlichen Vergleuten“, zu der Lohnklasse A. Die Lohnklasse A umfaßt in Friedens-zeiten in Oberschlesien nur 30,8 Prozent der Gesamtbelegschaft. In Niederschlesien 42,1 Prozent im Ruhrgebiet 51 Prozent, im Saargebiet 48,1 Prozent, im Ruhrgebiet 56 Prozent. Im Kriege sank die Ziffer auf 28,7 Prozent in Oberschlesien. Von der Gesamtbelegschaft sind aber nur 12 bis 15 Prozent Pfeiler-bauer. Das muß berücksichtigt werden, wenn man den verein-barten Normallohn von 16 Mark für diese einzelne Arbeiter-gruppe richtig beurteilen will. Der vereinbarte mittlere Nor-mallohn für die Hauer, Füller und Schlepfer (Lohnklasse A) in Oberschlesien, liegt zwischen 11 und 16 Mark, der Durchschnitts-lohn wird sich zwischen 13—14 Mark bewegen. Das ist gar nicht so „kolossal“, wie es gewisse Zeitungen dem Publikum glauben machen wollen.

Im 2. Viertel 1918 betrug der Durchschnittslohn der Klasse A in Oberschlesien 10,11, im Ruhrgebiet 12,61 Mk. Durch die gewerkschaftlichen Vereinbarungen sollen also unsere ober-schlesischen Kameraden nun eine Lohnaufbesserung erhalten, durch die sie endlich mit den Ruhrgebietskameraden ungefähr gleichgestellt sind da sie auch deren Löhne durch die neuesten Vereinbarungen erhöhen. Wir streben ja danach, auch die großen Lohnunter-schiede zwischen den einzelnen Revieren zu beseitigen. Den ober-schlesischen Vergleuten ist immer ein großes Unrecht durch die niedrigere Lohnzahlung zugefügt worden. Sie haben die höchste Förderleistung pro Kopf. Ganz falsch ist es, nun allgemein von den „16 Mark-Löhnen in Oberschlesien“ zu reden.

Zweifellos bedeuten die vorstehenden Ermäßigungen einen großen gewerkschaftlichen Erfolg für die ober-schlesischen Kameraden. Es ist deshalb recht bedauerlich, daß ein großer Teil der Belegschaften noch nicht die nötige gewerkschaft-liche Schulung besitzt, um das Gebot der ersten Stunde zu begreifen. Die Werksbesitzer haben sich leider zu spät zu gewerkschaftlichen Vereinbarungen bereit erklärt und darum hat sich die Erregung in der Vorwoche in größeren Arbeits-einstellungen Luft gemacht. Wir vertrauen darauf, daß die ruhige Ueberlegung auch in Oberschlesien allgemein die Oberhand gewinnt. Der größte Teil der Beleg-schaften hat sich schon den gewerkschaftlichen Vereinbarungen an-geschlossen. Die kapitalistische Presse hat aber über die ober-schlesische Bewegung auch übertriebene Alarmnachrichten ver-breitet, durch die die Öffentlichkeit schwer beunruhigt wurde; und die Vergleute als rasende Wilde erschienen. Dadurch wird der Allgemeinheit sicher nicht gedient. Es gibt, wie man sieht, gewisse Kreise, die jede Arbeiterbewegung überreiben und treib-führende, aufregende Nachrichten verbreiten, damit es nach außen hin an-sieht, als ob „alles drunter und drüber“ ache. Welchen Zweck hat eigentlich dieses Treiben? Sieht man sich nach dem Einmarsch und der Diktatur des fremdländischen Militärs?

Wir bitten unsere Kameraden dringend, nicht auf solche Alarmberichte hereinzufallen, sondern geschlossen für die ge-werkschaftlichen Abmachungen einzutreten. Nur dadurch sichern wir uns die errungenen Vorteile.

Vereinbarungen in Niederschlesien.

Zwischen den gewerkschaftlichen Organisationen und den Ver-tretern der niederschlesischen Bergwerksbesitzer, vereinigt im Ver-ein für die bergbaulichen Interessen Niederschlesiens, wurde in den Sitzungen vom 19. und 25. November d. J. folgendes ver-einbart:

- 1. Das Gedinge ist ab 1. Dezember 1918 so zu stellen, daß jeder Kohlen- und Gesteinsbauer je Schicht ausschließlich der Leuzungszulagen nicht unter 10 Mark verdient. Werden Hauer im Schichtlohn beschäftigt, so beträgt der Schichtlohn mindestens 9,50 Mark. Bedingung für diese Lohnfestsetzung ist normale Leistung. Durch Alter oder ihre Körperbeschaffenheit in ihrer Leistungsfähigkeit beeinträchtigte Hauer fallen nicht unter diese Bestimmungen.

2. Der Lohn der Lehrhauer soll höchstens 50 Pf. je Schicht unter dem Lohn der Hauer bleiben. Die Festsetzung eines ge-ringeren Unterschiedes kann durch Vereinbarung zwischen dem Abteilungsleiter und der betreffenden Kameradschaft erfolgen.

3. Schlepfer über 18 Jahre erhalten je nach Alter, Leistung und Beschäftigung 1,50 bis 3,50 Mk. weniger als die Hauer. Der Lohn der Schlepfer unter 18 Jahren unterliegt besonderer Vereinbarung.

4. Männliche, über 18 Jahre alte Tagearbeiter erhalten je nach Alter, Leistung und Beschäftigung mindestens einen Schicht-lohn zwischen 5 und 7 Mark. Der Schichtlohn der jüngeren männlichen Tagearbeiter unterliegt besonderer Vereinbarung.

5. Kesselheizer erhalten einschließlich Prämien einen Schicht-lohn von mindestens 7,50 Mk.

6. Maschinenwärter I. Klasse (an Hauptmaschinen) erhalten als Schichtlohn mindestens 8,50 Mk., diejenigen II. Klasse (an Nebenmaschinen) mindestens 7 Mk.

7. Handwerker erhalten je nach Alter, Leistung und Be-schäftigung, und zwar ältere selbständige mindestens zwischen 7,50 und 8,50 Mk., andere mindestens zwischen 6,00 und 7,50 Mk. je Schicht. Werden Handwerker unter Tage beschäftigt, so tritt zu den Löhnen ein Zuschlag von ungefähr 25 v. S.

8. Frauen erhalten je nach Leistung und Beschäftigung mindestens zwischen 3,50 und 4,50 Mk. je Schicht.

9. Für Lehrlinge, Böglinge, jugendliche Arbeiter und In-validen unterliegt die Lohnfestsetzung besonderer Vereinbarung.

10. Koksarbeiter. Eigentliche Koksarbeiter erhalten minde-stens einen Lohn je Schicht zwischen 7,50 und 8,00 Mk. Für die übrigen Arbeiter auf der Kokserei, wie Klamber, Verschmierer usw., bleibt die Lohnfestsetzung besonderer Vereinbarung vorbehalten.

11. Für alle Ueber-, Neben- und Sonntagschichten, die zur Verfürgung der Förderung eingelegt werden, tritt ein Lohn-zuschlag von 25 v. S. Im übrigen bleibt es bei der bisherigen Regelung.

12. Kriegsverletzte werden grundsätzlich nach ihrer Leistung entlohnt. Die Höhe ihrer militärischen Rente bleibt hierbei außer Betracht.

13. Ab 1. Dezember 1918 beträgt die Schichtzeit unter Tage acht Stunden, vom Beginn der Einfahrt bis zum Beginn der Ausfahrt; alle Pausen kommen in Wegfall. Schichtanschläger, Maschinenwärter und dergleichen haben die Ablosung an ihrer Arbeitsstelle abzuwarten.

14. Für sämtliche Arbeiter über Tage wird ab 1. Januar 1919 die achtstündige Arbeitszeit eingeführt. Etwas eingelegte feste Pausen werden nicht als Arbeitszeit gerechnet.

15. Eine Neuregelung des Strafwezens soll bei der bevor-stehenden Umarbeitung der Arbeitsordnung erfolgen.

16. Es besteht Uebereinstimmung, daß im Interesse der Auf-rechterhaltung der deutschen Volkswirtschaft und der dazu dring- und notwendigen Kohlenförderung Eingriffe in die Arbeits- und Betriebsverhältnisse der Gruben (z. B. Abhebung von Be-amten, Abhebung von Ausschussmitgliedern und Angehellenauschüssen sowie Sicherheitsmännern, willkürliche Aenderung der Schichtzeit, Fort-führung von Autos und Pferden usw.) unbedingt zu ver-meiden sind.

Dieser Vereinbarung sind nur als vorläufige Grundlage für neue Verhandlungen zu betrachten. Dieselben finden zwischen den einzelnen Grubenverwaltungen und dem Arbeiterauschuss

in den nächsten Tagen statt. Dort sollen die Bedingungen, unter denen die einzelnen Arbeiterkategorien ihre Tätigkeit ausüben haben, festgelegt werden. Ist keine Einigung zu erzielen, dann wird der Streikgegenstand vor eine sofort zu bildende paritätische Schlichtungsstelle gebracht. Im übrigen wird es auf die Ar-beiter selbst ankommen, ob in Zukunft die Arbeitsverhältnisse gute oder schlechte sein werden. Sichen die niederschlesischen Berg-arbeiter einig und geschlossen im Bergarbeiterverband zusamen, dann können sie dahingehend beruhigt sein.

Vereinbarungen im Kalibergbau.

Der Verein der Kaliinteressenten in Berlin, dem alle Kali-werke als Mitglied angehören, mit Ausnahme der vier Werke, die zum Nonnenberg-Konzern gehören, hatte für den 26. Novbr. die Bergarbeiterverbände, den Fabrikarbeiterverband und den Verband der Heizer und Maschinen zu einer Sitzung eingeladen. Es sollte einstweils Stellung zu dem Vertrag genommen werden, welcher am 15. Nov. zwischen fast allen Arbeitgeberverbänden und den Gewerkschaften aller Richtungen abgeschlossen wurde. Wir haben diesen Vertrag in Nr. 48 der „Bergarb.-Ztg.“ bereits veröffentlicht. Der Verein der Kaliinteressenten trat diesem Ver-trag bei. Dann wurde die Lage des Kalibergbaues besprochen und über die Wünsche der Arbeiterverbände verhandelt. Die Wünsche in bezug auf Schichtverlängerung wurden ab 1. Dezember wie nachstehend zu ersehen, bewilligt. Sinegen in der Lohnfrage gab es lange und heftige hitzige Debatten. Die gefällige Gebun-denheit der Kalipreise und der durch die immerhin mögliche Abwertung der 17 elsässischen Werke an Frankreich unsicher wer-dende Auslandsabgabe waren der Grund zu diesen Meinungs-verschiedenheiten. Sinn kommt noch die Verfügung des Kriegs-amts Hannover und des Reichskohlenkommissars, wonach die Kalimere jedes bis acht Wochen den Förderbetrieb einstellen sollen. Sie sollen nur soviel Kohlen erhalten, als zum Ausbau und zu unterirdischen Vorrichtungsarbeiten unbedingt notwendig sind. Ein Abzug der Kalimere und der Fabrikbetrieb ist demnach für diese Zeit kaum möglich. Aus diesem Grunde weigerten sich die Werksvertreter, icht schon Lohnerhöhung zu bewilligen, son-dern sie soll erst ab 1. Februar für die unterirdische Belegschaft n Kraft treten. Sinegen ist ein Mindestlohn für Gedinge-arbeiter unter Tage schon ab 1. Dezember bewilligt. Dieser be-trägt fünf Sechstel desjenigen Durchschnittslohnes der betreffen- den unterirdisch beschäftigten Gedingearbeiter, den sie im 4. Vier- teljahr 1917 verdienten, zuzüglich 4 Mark (statt bisher 3 Mk.) neuer Zulage. Das Kindergeld, das seit Juli 1918 gesetzlich eingeführt ist, wird extra berechnet. Die oft viel weitergehenden Forderungen einzelner Belegschaften konnten aus obigen Gründen nicht in Erfüllung gehen. Sollte sich die Lage der Kaliindustrie günstiger gestalten als angenommen wird, so kann der nach-stehende Vertrag von den Verbänden gekündigt und günstiger gestaltet werden. Freilich können das auch die Werksbesitzer tun, falls der Friedensvertrag noch ungünstiger ausfällt, als an-genommen wurde. Wir bitten unsere Mitglieder, sich zunächst ein-mal mit diesem Vertrag abzufinden. Denn was herauszuholen möglich war, ist von den Arbeitervertretern herausgeholt worden. Weitere Verhandlungen über noch stehende Fragen werden später stattfinden. Wollen wir nicht beitragen, die Lebensmittel-not noch zu vergrößern und die neue Republik in die größte Gefahr bringen, so müssen jetzt alle Streiks im Kalibergbau ebenso unterbleiben wie im Kohlenbergbau. Alle kritischen Punkte müssen den Verbänden und Arbeiterauschüssen zur Rege-lung übertragen werden.

Der abgeschlossene erste Vertrag in der Kaliindustrie hat folgenden Wortlaut:

Berlin, den 27. November 1918.

I.

Der Verein der deutschen Kaliinteressenten, Berlin, ist der Verein-barung der deutschen Arbeitgeberverbände, Berlin, mit den Arbeit-schmied- und Angestelltenverbänden vom 15. November 1918 beigetreten.

II.

1. Acht-Stunden-Schicht.

a) Unter Tage.

Die Vertreter der Arbeitnehmerverbände vertreten die Auffassung, daß durch die Einführung der achtstündigen Schicht einschließl. Ein- und Ausfahrt eine Verminderung der Arbeitsleistung nicht eintreten werde, sie werden daher in diesem Sinne auf die Belegschaften einwirken. Daher soll auch wegen der Einführung der verkürzten Schicht, abgesehen von der Bestimmung in Ziffer 3, eine Aenderung der Gedinge- und Schichtlöhne nicht stattfinden.

Demgegenüber ist vereinbart, daß von Sonntag, den 1. Dezember 1918, die achtstündige Schicht einschließl. Ein- und Ausfahrt für die Arbeiter unter Tage in Kraft tritt. Dies ist so zu verstehen, daß die Arbeitszeit für jeden einzelnen Mann von dem Beginn seiner Einfahrt bis zum Ende seiner Ausfahrt acht Stunden beträgt.

b) Ueber Tage.

Die Achtstundenschicht für die Tagearbeiter soll ebenfalls bereits vom 1. Dezember 1918 ab allgemein in Geltung treten. Allgemeine Pausen verlängern diese Arbeitszeit um die Zeitdauer dieser Pausen. Aus-genommen von dieser Regelung sind vorläufig Fuhrwerks- und Land-wirtschaftliche Arbeiter, Gärtner und Wäpfer.

Soweit nach dem 1. Dezember 1918 aus technischen Gründen oder aus Mangel an Arbeitskräften Ueberarbeit erforderlich ist, findet eine erhöhte Lohnzahlung gemäß Ziffer 2 statt.

2. Bezahlung der Ueber- und Neben- sowie Sonntagschichten.

Vom 1. Dezember 1918 ab wird jedem Belegschaftsmitglied für Ueber- und Nebenschichten an Werktagen, welche es über die der Zahl der Arbeitstage im Monat entsprechende gewöhnliche Schichtzahl hinaus verschiebt, ein Lohnzuschlag von 25 Prozent und für Arbeit an Sonne- und gesetzlichen Feiertagen ein Lohnzuschlag von 50 Prozent gewährt. Als Krankfällschichten haben hierbei nur diejenigen Schichten zu gelten, für die aus der Anapflichtstafel Krankengeld gezahlt wird, dann aber einschließl. der Karenztage. Für diejenigen Ueber- und Nebenschichten, die der Arbeiter auf eigenen Wunsch als Ersatz für ausgefallene Schichten verschiebt, sollen die Zuschläge nicht gewährt werden. Als Sonntagsarbeit gilt die Arbeit, die während der für das einzelne Werk geltenden 24stün-digen Sonntagsruhe geleistet wird.

3. Lohnerhöhung und Mindestlohn.

Vom 1. Februar 1919 ab wird den unter Tage beschäftigten Ar-beitern anstelle der im Gesetz betreffend Aenderung über den Abzug von Soziallagen vom 23. Juli 1918, in § 20a zu b vorgesehenen Zulage von 3 Mark eine solche von 4 Mark gewährt. Die Geltung dieser Bestimmung kann jederzeit mit schriftlichem Brief von beiden vertrag-schließenden Teilen gekündigt werden.

Vom 1. Dezember 1918 ab ist den Gedingearbeitern unter Tage unter der Voraussetzung normaler Leistung auf Sechstel fünf Sechstel des Durchschnittslohnes der betreffenden Arbeitergruppe des Werkes zu gewähren. Jedoch ist die Bestimmung des Durchschnittslohnes nach den vorstehenden Bestimmungen so vorzunehmen, als ob die eine Mark Zu-lage tatsächlich schon jetzt gezahlt worden wäre. Bezugs Berechnung der Durchschnittslohne sind die Arbeiter in Gruppen einzuteilen, und zwar wie folgt: 1. Hauer und Lehrhauer; 2. Förderleute; 3. alle übrigen Gedingearbeiter unter Tage.

4. Berechnung des Kindergeldes.

Das Kindergeld wird bei der Berechnung des Durchschnittslohnes (§ 3) nicht in diesen einbezogen.

5. Sperrabkommen.

Die zwischen einzelnen Werken bestehenden Sperrabkommen werden aufgehoben.

6. Frauennarbeit.

Im Interesse der Wiedereinstellung männlicher Arbeitskräfte wird auf angemessene Einschränkung der Frauennarbeit Bedacht genommen werden. Dabei wird wegen der Arbeiterjungvorschriften auf die Verordnung über Arbeiterchutz vom 12. November 1918 — „Deutscher Reichsanzeiger“ Nr. 271 vom 16. November 1918 abends — hingewiesen.

7. Eingriffe in die Arbeits- und Betriebsverhältnisse der Werke.
 Es besteht Uebereinstimmung, daß im Interesse der Aufrechterhaltung der deutschen Volkswirtschaft und der dazu dringend notwendigen Kraftförderung Eingriffe in die Arbeits- und Betriebsverhältnisse der Werke — z. B. Absetzung von Beamten, Absetzung von Arbeiter- oder Angestelltenräten sowie Sicherheitsmännern, willkürliche Aenderung der Schichtzeit — unbedingt vermieden werden müssen.
 Von vorstehenden Vereinbarungen abweichende Abmachungen treten vom 1. Dezember 1918 ab außer Kraft.

Verband der Bergarbeiter Deutschlands.

Aug. Balle. S. Saase. S. Garbe.

Verband der Fabrikarbeiter Deutschlands.

Hiermig. Grobmann. Schneider.

Gewerbetreibende christlicher Bergarbeiter Deutschlands.

Steger. Wehner.

Gewerbetreibende der Fabrik- und Handarbeiter G. D., Abt. der Bergarbeiter.

S. Raab.

Verband der Heizer und Maschinenisten.

Hr. Söhrens.

Verein der deutschen Käseinteressenten.

Birkler. Kögler. W. Klein. C. Bauer.

Geistige Unfallversicherung.

„Gedanken zur preussischen Wahlrechtsveränderung.“ So betitelt sich eine Broschüre von Herrn Vergrat Schrader, die im Januar 1918 im Verlag von Julius Nebert in Halle erschienen ist und zunächst nur streng vertraulich an eine Anzahl Abgeordnete und Großindustrielle verteilt wurde. Darin wird dargelegt, daß das gleiche, gezielte und direkte Wahlrecht den Arbeitern nur dann gegeben werden könne, wenn mit sprechender Zwangsorganisationen eingeführt würden, um sie in gewöhnlichen Sinne zu erziehen. Wörtlich heißt es:

„Da die gebildeten Kreise bei der politischen Führung der Massen versagt haben, da alle bisherigen freiwilligen Bemühungen, der geistlichen Erziehung der Sozialdemokraten in Wort und Schrift entgegenzusetzen, bis jetzt wenig Erfolg gehabt haben, so muß man den Weg des Zwanges beschreiten.“

Diese Zwangsorganisationen stellt sich Herr Vergrat Schrader wie folgt vor:

1. Zwang für die schulfähige, halbreife Jugend zum Besuch von allgemeinen Fortbildungsschulen, die neben Hausunterricht auch staatsbürgerlichen Unterricht erteilen, natürlich im Sinne der Unternehmer. Alle Jugendlichen, gleichviel welchem Beruf sie sich zuwenden, auch die vom Lande, sollen zum Besuch der Fortbildungsschulen gezwungen werden.

2. Zwang, nach Absolvierung der Fortbildungsschule Jugendkomponenten beizutreten und zwar vom 18. bis zum 20. Lebensjahre. In diesen Jugendkomponenten solle militärische Vorbildung, Pflichtgefühl, Selbsterziehung und Achtung vor der Autorität gelehrt und gepflegt werden.

3. Zwang zur Belehrung und Weiterbildung der Werkstätten durch die Berufsgenossenschaften der Unfallversicherung. Diese Zwangsmaßnahme „geistige Unfallversicherung“ muß der Aufsicht durch die staatlichen Behörden unterstellt werden. Die Kosten, welche sich auf 15 bis 20 Millionen Mark jährlich belaufen, müssen von den Unternehmern aufgebracht werden, weil diese das größte Interesse daran haben.“

Die Arbeiter sollen danach fortsetzen von der Wiege bis zum Grabe zwangsweise der Vormundschaft durch die Unternehmer unterstellt werden. Ein feiner Scharnhedenplan, zu dem Herr Vergrat Schrader erläuternd bemerkt:

„Man darf sich aber mit der Einwirkung auf die Jugend allein nicht zufrieden geben, auch die Erwachsenen müssen durch Zwang erfaßt werden. Das brauchbarste Werkzeug hierzu bieten meines Erachtens die Berufsgenossenschaften der Unfallversicherung. Es ist bekannt, daß niemand die Aufsicht hatte, diese Berufsgenossenschaften, welche alle Unternehmern der verschiedenen Betriebe umfassen und einen großen Apparat für eine verhältnismäßig einfache Leistung darstellen, auch noch mit ganz anderen Pflichten auszustatten.“

Herr Vergrat Schrader legt dann dar, wie die Angestellten der Berufsgenossenschaften zugleich auch dieser Zwangsorganisation dienlich gemacht werden sollten, zur „Aufklärung“ der Arbeiter. Was die sozialdemokratischen Zeitungen und Zeitchriften an geistlicher Kost bieten, siehe auf einer tiefen Stufe. Deshalb mußte der Staat eingreifen und für Belehrung sorgen. Angestellte der Berufsgenossenschaften und Unternehmer müßten in den Betrieben aufklärend wirken. Die Grundzüge der hierzu notwendigen gesetzlichen Bestimmungen deutet sich Herr Vergrat Schrader wie folgt:

„Die Berufsgenossenschaften der Unfallversicherung (§ 623 der A. O.) sind verpflichtet, Einrichtungen zur Belehrung und geistigen Weiterbildung der Versicherten zu treffen und zu unterhalten. Die Verwaltung dieser Einrichtungen hat durch besondere lokale Ausschüsse von je neun Mitgliedern zu erfolgen, von denen fünf von den Unternehmern, vier von den Versicherten zu wählen sind. Von Vorh. in einem solchen Ausschuß führt jedesmal ein von den Unternehmern gewähltes Mitglied.“

Herr Vergrat Schrader meint, daß diese Grundzüge den weitesten Spielraum lassen. Die Kosten dieser Einrichtungen seien von den Unternehmern zu tragen, weil diese auch das größte Interesse daran hätten. Die Frage, ob der Staat einen Zuschuß dazu leisten solle, lasse er offen. Mit einem jährlichen Aufwand von 15 bis 20 Millionen Mark, deren Aufbringung den Unternehmern wirklich nicht schwer fallen dürfte, würden die Ausgaben in der Hauptsache zu bestreiten sein. Dann heißt es weiter:

„Einem etwaigen Mißbrauch der vorgeschlagenen Einrichtungen durch Unternehmer, welche selbst der Sozialdemokratie angehören, oder sonst international gerichtet sind, muß durch entsprechende Staatsaufsicht und Kontrolle vorgebeugt werden. Ebenso wie die körperliche Unfallversicherung unter der Aufsicht des Reichsversicherungsamtes steht, muß die geistige Unfallversicherung, wie ich sie eben bezeichnet habe, der beherrschenden Aufsicht unterworfen werden. Sie ist durchaus keine ungeschulte Forderung. Sieht doch das ganze Unterrichts- und Schulwesen auf staatspolitischer Basis. Die politische Auffklärung und geistige Weiterbildung gehört ebenso wie diese zu den Kulturaufgaben des Staates. Man will einwenden, daß die Arbeiter viel lieber bei ihren Führern, die aus ihren Reihen hervorgegangen sind, ihre Wünsche und Schmerzen kennen und in ihrer Sprache mit ihnen reden. Auffklärung und Belehrung suchen, als bei den Behörden und namentlich bei ihren Arbeitgeber und deren Angestellten. Das ist durchaus nicht der Fall. Der kleine Mann hat bei uns trotz aller Gehörtheit in seinem Inneren immer noch einen wichtigen Kern von Achtung vor der Autorität, den man leicht zu Entfaltung bringen kann. Wirkliches Wissen und Bildung imponiert ihm viel mehr als das dürftige Gähnen, das aus Arbeiterkreisen emporgelittene Arbeiterführer mühsam angeeignet haben. Das ist der Segen unserer Volksschule. Ich will aber dabei ausdrücklich hervorheben, daß es auch unter diesen Arbeiterführern der nichtsozialdemokratischen Richtung brave Leute gibt, deren Gehalt und Fleiß man sehr wohl im Rahmen der von uns vorgeschlagenen Einrichtungen sehr verwenden können. Der Kampf gegen die Sozialdemokratie kann unter diesen Umständen viel energischer und erfolgreicher geführt werden, als bisher. Die Staatsregierung braucht dann nicht mehr die Politik der Zugewandnisse an die Sozialdemokratie einzuhalten und die Autorität der Unternehmern wird gestärkt.“ Ein gänzlich verschwinden der sozialdemokratischen Partei ist damit natürlich nicht zu erwarten. Ob und in welcher Weise die politischen Parteien unter den gegenwärtigen Umständen Veränderungen erfahren werden, läßt sich jetzt noch gar nicht übersehen.“

Freimütig wird hier zugegeben, daß den Unternehmern alles nur Mittel zum Zweck ist, um die Arbeiter zu verdammen und besser ausbeuten zu können. Nur unter den nichtsozialdemokratischen Arbeiterführern gibt es danach „brave Leute“, welche dem Unternehmerinteresse dienlich gemacht werden können. Alles das soll nur geistlich, damit keine Augenblicke mehr an die Arbeiter gemacht zu werden brauchen und die Autorität der Unternehmer gestärkt wird. Willige und willige Arbeiter will man für so zwangsweise erziehen — noch obenrein vor der Autorität der Unternehmer in feinsten Demut erziehen. Eine

geistige Unfallversicherung, welche die Arbeiter zwangsweise vor jeder weiteren Unterwerfung schützt. Hierüber ist so Bildung, Wissen und Autorität? Wenn Bildung, Wissen und Autorität bei den Unternehmern allgemein so aussehen, wird man keinem halbgebildeten Arbeiter damit imponieren können.

Den Arbeitern, auch wenn sie nur ein „dürftiges Halbwissen“ besitzen, imponiert nur wirkliche Autorität und keine eingebilbete. Wirkliche Autorität muß aber nicht nur geistige, sondern auch sittliche Werte besitzen. Die „geistige Unfallversicherung“ des Herrn Vergrat Schrader besitzt aber weder geistige noch sittliche Werte. Nach 42 Kriessmonaten solche Gedanken zu entwickeln, ist geistlos, die Gedanken selbst sind bedenkenlos. Im Januar 1918 war für eine solche „geistige Unfallversicherung“ kein Raum mehr. Das konnte sich nur jemand einbilden, der mit seinen Gedanken auf dem Mond lebt. Wer sittlich einwandfrei denkt, wird eine solche systematische Gefinnungszüchterei unter Staatskontrolle ablehnen, schon weil sie zur Gefinnungsstimmerei und Gefinnungsumperlei führt.

Wir empfehlen die Broschüre des Herrn Vergrat Schrader den Gelben, die sich jetzt so laut über Terrorismus beklagen, zum eingehenden Studium. Das ist zweckdienlich, weil darin alle gelben Gedanken entwickelt werden, die auf Anechtung und Unterdrückung der Arbeiter durch die Unternehmer hinauslaufen. Dieses Studium wird die Gelben zur Selbsterkenntnis führen und ihre Klagen über Terrorismus verstumm lassen. Sie werden einsehen lernen, daß selbst dann, wenn diese Klagen so berechtigt wären, wie sie meist unberechtigt sind, ihnen doch nur mit dem gleichen Maße erwidert würde, womit sie immer ausgebeutet haben. Wenn die „geistige Unfallversicherung“ des Herrn Vergrat Schrader so zur Erbauung und Selbsterkenntnis der Gelben dient, dann ist sie wenigstens nicht ganz zwecklos.

Soziales Recht — Arbeiterversicherung.

Verordnung über Erwerbslosenfürsorge.

§ 1. Zur Unterstützung von Gemeinden oder Gemeindeverbänden auf dem Gebiete der Erwerbslosenfürsorge werden Reichsmittel bereitgestellt.

§ 2. Die Gemeinden sind verpflichtet, eine Fürsorge für Erwerbslose einzurichten, der sie nicht den Charakter der Armenpflege beilegen dürfen.

§ 3. Gemeinden, die trotz eines vorhandenen Bedürfnisses keine oder keine genügende Erwerbslosenfürsorge einrichten, werden dazu von der Kommunalauflaufsbehörde oder von der seitens der Landesregierungen hierzu bestimmten Behörde angehalten. Diese können die dazu notwendigen Anordnungen für Rechnung der Gemeinde treffen; sie können auch bestimmen, daß ein weiterer Gemeindeverband eine Gemeinde im vollst. Leistungsumfang zu unterstützen oder die Fürsorge zu übernehmen hat.

§ 4. Der Gemeinde oder dem Gemeindeverband werden von den Gesamtaufwänden für die Erwerbslosenfürsorge vom Reich sechs Zwölftel und von dem zuständigen Bundesstaate vier Zwölftel erteilt. Die Landesregierungen oder die von ihr bestimmte Behörde kann für leistungswillige Gemeinden oder für einzelne Bezirke eine Erhöhung der Reichsbefreiung bewilligen. Soweit auf Grund der Bestimmungen vom 17. Dez. 1914, betreffend Kriegswohlfahrtspflege, und der dazu beschlossenen Nachträge erhöhte Reichsmittel für die Erwerbslosenfürsorge bewilligt sind, der Reichsbefreiung steht die Gewährung der Erwerbslosenfürsorge ist die Gemeinde des Wohnortes des Erwerbslosen oder der Gemeindeverband, in dessen Bezirk der Wohnort belegen ist. Kriegsteilnehmer sind, im Falle einer vorläufigen vorübergehenden Unterbringung in ihrem Aufenthaltsort, in dem Orte zu unterstützen, in dem sie vor ihrer Einziehung zum Heere gewohnt haben.

Personen, die während des Krieges zur Aufnahme von Arbeit in einen andern Ort gezogen sind, sollen möglichst in den früheren Wohnort zurückkehren und sind nach ihrer Rückkehr in dem früheren Wohnort zu unterstützen.

Freie Fahrt zur Reise in den früheren Wohnort ist von der Gemeinde des letzten Wohnortes aus durch die Erwerbslosenfürsorge zu bewilligen.

§ 5. Die Fürsorge soll nur arbeitsfähigen und arbeitswilligen, über 14 Jahre alten Personen, die infolge des Krieges durch Erwerbslosigkeit in bedürftiger Lage befinden, gewährt werden. Eine bedürftige Lage ist vorbestimmend die Bestimmungen in §§ 11, 12 zur Anwendung, wenn die Einnahmen des zu Unterstützenden einschließlich der Einnahmen der in seinem Haushalt lebenden Familienangehörigen infolge ganzlicher oder teilweiser Erwerbslosigkeit dem Bedarf unzureichend sind, daß er nicht mehr instand ist, damit den notwendigen Lebensunterhalt zu bestreiten.

§ 6. Weibliche Personen sind nur zu unterstützen, wenn sie auf Erwerbstätigkeit angewiesen sind.

Personen, deren frühere Ernährer arbeitsfähig zurückkehren, erhalten keine Erwerbslosenunterstützung.

§ 7. Erwerbslose sind verpflichtet, jede nachgeleitete geeignete Arbeit aus Ansehung des Berufs und Wohnortes, namentlich in den früheren Beschäftigungsort und dem vor dem Kriege besetzten Orte sowie zu gekürzter Arbeitszeit, anzunehmen, sofern für die nachgeleitete Arbeit angemessener ortsüblicher Lohn geboten wird, die nachgeleitete Arbeit die Gesundheit nicht gefährdet, die Unterbringung nicht bedenklich ist und bei der Arbeit der Versorgung der Familie nicht ungenügend wird. Freie Fahrt zur Reise in den Beschäftigungsort ist von der Gemeinde des letzten Wohnortes aus durch die Erwerbslosenfürsorge zu bewilligen.

§ 8. Art und Höhe der Unterstützung, die Feststellung einer kurzen Wartzeit von höchstens einer Woche für die Erwerbslosen, mit Ausnahme der Kriegsteilnehmer; die Weiterzahlung der Krankenkassenbeiträge ist dem Ertraher der Gemeinde oder dem Gemeindeverband überlassen. Es ist jedoch für eine ausreichende Unterstützung, die mindestens den nach der Reichsversicherungsordnung festgesetzten und nach der Zahl der Familienmitglieder für den Ernährer einer Familie angemessen zu erhebenden Ortslohn erreichen muß, zu sorgen; an Stelle von Geldunterstützungen können auch Sachleistungen (Gewährung von Lebensmitteln, Mietunterstützung und dergleichen) treten. Für Kriegsteilnehmer darf eine Wartzeit nicht festgesetzt werden.

Erreichen Arbeitnehmer infolge vorübergehender Einstellung oder Beschränkung der Arbeit in einer Kalenderwoche die in ihrer Arbeitsstätte ohne Überarbeit übliche Zahl von Arbeitsstunden nicht, so erhalten sie für die ausfallenden Arbeitsstunden Erwerbslosenunterstützung, sofern 70 vom Hundert ihres regelmäßigen Arbeitsverdienstes den doppelten Unterstützungsbetrag im Falle ganzlicher Erwerbslosigkeit nicht erreichen. Der fehlende Betrag ist als Erwerbslosenunterstützung zu zahlen.

§ 9. Die Gemeinden oder Gemeindeverbände können die Erwerbslosenfürsorge von weiteren Voraussetzungen (Teilnahme an der Allgemeinbildung dienenden Veranstaltungen, sachlicher Ausbildung, Besuch von Werkstätten und Vorkursen und dergleichen), insbesondere für Jugendliche, abhängig machen.

Sie können bestimmte Ausschließungsgründe für den Bezug der Erwerbslosenfürsorge (Mißbrauch der Einrichtung, Nichtbefolgung der Kontrollvorschriften und dergleichen) festsetzen.

§ 10. Kleinerer Bestz (Spargroschen, Wohnungseinrichtung) darf für die Beurteilung der Bedürftigkeit nicht in Betracht gezogen werden.

§ 11. Unterstützungen, die der Erwerbslose auf Grund eigener oder fremder Vorzüge bezieht, sowie Rentenbezüge dürfen auf die von der Gemeinde oder dem Gemeindeverband zu gewöhnliche Beiträge nur so weit angerechnet werden, als die Erwerbslosenunterstützung und sonstige Unterstützungen und Rentenbezüge zusammen den vierfachen Ortslohn übersteigen. Anzurechnen sind auch Zinsen von Spargroschen u. dgl.

§ 12. Für die Durchführung der Erwerbslosenfürsorge sind Fürsorgeausschüsse zu errichten, zu denen Vertreter der Arbeitgeber und Arbeitnehmer in gleicher Zahl hinzugezogen werden müssen.

Die Fürsorgeausschüsse entscheiden über Streitigkeiten in Angelegenheiten der Erwerbslosenfürsorge.

Ueber Beschwerden entscheidet die Komm. aufschließ. Behörde endgültig.

§ 13. Auf Antrag einer Arbeitnehmerorganisation ist die Auszahlung der Erwerbslosenunterstützung und die Kontrolle der Erwerbslosen der betreffenden Organisation zu übertragen, falls sie 1. ihren Mitgliedern satzungsgemäß eine Erwerbslosen- (Arbeitslosen-) Unternehmung gewährt, 2. ausreichende Gewähr dafür bietet, daß die Auszahlung der Unterstützung und die Kontrolle der Arbeitslosen ordnungsmäßig erfolgt.

§ 14. Bestimmungen betreffend Erwerbslosenfürsorgeeinrichtungen, die für die Erwerbslosen günstiger sind als die bestehenden, sind aufrechtzuerhalten.

§ 15. Gemeinden und Gemeindeverbände haben Anträge auf Erstattung der Kosten durch Vermittlung der höheren Verwaltungsbehörden bei den Landeszentralbehörden zu stellen. Diese melden die Anforderungen sowie Anträge auf Bewilligungen für jeden Monat bis zum 15. des folgenden Monats beim Reichsamt für Wirtschaftswesen an.

Der Reichsminister (Reichswirtschaftsamt) hat einzeln den Bundesstaaten auf Befinden Vorzuschläge auf den Bedarf eines Monats zu gewähren.

§ 16. Die Landeszentralbehörden kann Ausführungsbestimmungen zu dieser Verordnung erlassen. Sie kann bestimmen, daß für einzelstaatliche Wirtschaftsbereiche der gleiche von ihr festzusetzende Ortslohn zu gelten hat.

§ 17. Diese Verordnung tritt mit dem Tage der Verkündung in Kraft und gilt bis spätestens ein Jahr nach dem Tage der Verkündung. Die Reichsregierung oder die von ihr bestimmte Behörde kann einen Zeitpunkt des Aufhebens bestimmen.

Berlin, den 18. November 1918.
 Reichsamt für wirtschaftliche Demobilisation.
 Koch.

Aus der deutschen Arbeiterbewegung.

Regien über Gewerkschaftsvertrag und Revolution.

Ueber die Vorgeschichte des großen Gewerkschaftsvertrages zwischen Arbeiter- und Unternehmerverbänden und den Einfluß der Revolution gab der Vorsitzende der Generalkommission, Abg. Karl Legien, auf Befragen folgende Darstellung:

„Gleichviel wie der Krieg ausging, war damit zu rechnen, daß eine nichtfeindliche Beendigung mit einem Schläge beiseite werden würde, sobald die Industrie wieder auf die Friedensarbeit umgestellt würde. Die Unternehmer wären dann sofort zu den alten Friedensbedingungen zurückgekehrt und hätten den Gewerkschaften einen Kampf zur Verteidigung der während des Krieges errungenen Ökonomie aufgezwungen, die ja auch kaum in einem Verhältnis zur Lebenshaltung standen. Nach der Schläge war voranzugehen, daß bei dem rasen Ansturm auf den Arbeitsmarkt mit Arbeitern, die durch den Krieg wirtschaftlich ruiniert und förmlich durch Unterernährung geschwächt waren, ein langandauernder schwerer wirtschaftlicher Kampf kaum zu führen sein würde. Deshalb haben es die Gewerkschaften nicht abgesehen, mit den Unternehmern in Verhandlungen einzutreten, um, wenn möglich, diesen Kampf zu vermeiden.“

Die Annäherungsversuche von Unternehmenseite begannen schon Anfang des Jahres 1918. Zu näherer Verständigung mit einem Vertrauensmann der Unternehmer kam es am 2. Oktober. Am 22. Oktober fand die erste Zusammenkunft von vier Unternehmervertretern und vier Gewerkschaftsvertretern statt. In dieser Verhandlung wurden die allgemeinen Grundzüge für die Regelung der Arbeitsverhältnisse nach dem Kriege ausgelegt. Da die Unternehmer zum 24. mit den einzelnen Unternehmerverbänden Rücksprache nehmen mußten, wurde die weitere Vorgehen auf unbestimmte Zeit vertagt. Inzwischen schuf das deutsche Wehrwirtschaftsamt ein Organ, das es wahrscheinlich machte, daß die Demobilisation, die man sich bis dahin langsam und auf mehrere Monate verteilt vorgestellt hatte, in Tagen abgewickelt werden müßte. Hier drohte, wenn nicht energische Maßnahmen getroffen würden, der Zusammenbruch des ganzen deutschen Wirtschaftslebens. Es wurden traten Unternehmer- und Gewerkschaftsvertreter in den letzten Tagen des Oktober wiederholt zusammen, um die für die Demobilisation notwendigen Maßnahmen zu beraten. Ein Plan für die Demobilisation der Wehrwirtschaftsamt wurde in den Grundzügen aufgestellt und der Konferenz der Vorstandsvertreter am 1. November zur Beschlussfassung vorgelegt. Die Konferenz konnte dem Plan zu, und die Verhandlungen wurden fortgesetzt.

In einer Sitzung beim Reichsamt, an der das gesamte engere Stabamt teilnahm, wurde dieser Demobilisationsplan von den Vertretern der Unternehmer und der Gewerkschaften vorgelesen und nach einigem Überstreben allgemein beurteilt. Weitere Verhandlungen mit dem Reichsamt, abgeordnet und dem Reichsamtsekretär im Reichswirtschaftsamt führten ebenfalls zu einer Verständigung. Das Ergebnis war die Einreichung der Demobilisationsangelegenheiten unter Leitung des Staatssekretärs Koch.

Die gewerkschaftlichen Vertreter hatten während der ganzen Verhandlungen diesen Vorbehalt bei sich: daß es mit dieser Demobilisationsangelegenheiten nicht sein werden haben dürfte, sondern daß allgemeine Abmachungen zur künftigen Regelung des Arbeitsvertrages erfolgen müßten. Ein Vorbestimmter Organisationsplan wurde in einer gemeinsamen Sitzung am 8. November durchgearbeitet; seine nähere Feststellung wurde in einem Protokolle der Unternehmer und der Gewerkschaften übertragen, die endgültige Beschlussfassung sollte in der für Montag, den 11. Nov., vorgeschriebenen Sitzung erfolgen. Das ist auch tatsächlich geschehen. Am 12. November wurden die Vertragsverträge zur Revision gebracht, und nur die Verständigung von 30 bis zum 15. November hinaus, weil die Reichsamtvertreter, namentlich bei den Unternehmern, erst am 14. Nov. zusammenkommen und die Genehmigung zur Unterzeichnung erteilen konnten.“

Auf eine Frage nach dem Einfluß, den danach die Revolution auf diesen großen Vertragsgang ausgeübt hätte, erklärte Legien: „Selbstverständlich haben die Gewerkschaften während den Krieges die Revolution sofort beachtet, um ihre Forderungen höher zu stellen, und diese erhöhten Forderungen wurden ohne wesentlichen Widerstand durchgesetzt. Die Revolution hat also den Inhalt des Vertrages in einigen wichtigen Punkten beeinflusst, aber es ist keine Rede davon, daß das ganze Vertragswerk erst durch die Revolution angeregt oder in Gang gebracht worden wäre.“

Zu der Frage, ob der große Vertrag zwischen Arbeiterverbänden und Unternehmerverbänden etwa durch die Revolution überholt sei oder durch die Sozialdemokratie abgelöst werden würde, erklärte Legien: „Das Vertragswerk hindert die Sozialdemokratie der hierfür reifen Betriebe keineswegs; wohl aber ist es ganz geeignet, die Industrien, die hierfür noch nicht reif sind, dafür reif zu machen durch die einheitliche Regelung der ganzen Betriebsverhältnisse. Zieht man aber von den theoretischen Gesichtspunkten ganz ab, so wird durch dieses Vertragswerk im Wege freiwilliger Vereinbarung die Aufrechterhaltung des Wirtschaftslebens gesichert und das Schicksal der Fabriken verhindert, während es sehr zweifelhaft ist, ob das je durch Zwang und Verordnungen hätte erreicht werden können. Auch bei der Durchführung der Sozialdemokratie fällt den Berufsgenossenschaften eine ausschlaggebende Bedeutung zu. Vollkommen treffend hat in Voraussicht dieser Zeit Wilhelm Liebknecht schon im Jahre 1893 in einer Verlesung zu Bielefeld gesagt: „Wenn wir keine Gewerkschaften hätten, müßten wir welche schaffen, wenn es zur Sozialdemokratie der Produktion kommt!““

Für die Lebensgenossenschaft.

Für die der Süddeutschen Gruppe angehörenden Betriebe der Verbände der Metallindustrie, sowie für die, die dem Verband der Arbeitgeber der Edel- und Unedelmetallindustrie in Pforzheim und Schwab. Gemünd und für die, die dem Arbeitgeberverband der Uhrenindustrie und verwandten Berufe des Schwarzwaldes angehören, sind am 15. November 1918 Vereinbarungen für die Lebensgenossenschaft getroffen worden, die mit Wirkung vom 18. November 1918 in Kraft treten.

Festgesetzt ist eine wöchentliche Maximalarbeitszeit von 48 Stunden. Die Verdienste bei Lohn- und Akkordarbeit müssen die gleichen wie bei der bisherigen normalen Arbeitszeit sein. Der von den Unternehmern zu leistende Verdienstausschlag soll zu zwei Drittel vom Reich zurück-erstattet werden.

Ueber nicht zu vermeidende Einlassungen sind eingehende Bestimmungen getroffen worden, ebenso wurde die Wiedereinstellung aller berenteten, die vom Heeresdienst entlassen sind, oder die früher bei der Firma gearbeitet haben und bei Kriegsausbruch aktiv dienten, zugesagt.

Zur Demobilisierung.

Und die Arbeiter und Angestellten in Meer und Marine
 Der Wehrwirtschaftsamt ist abgeschlossen, und mit der Durchführung der Truppen haben die Entlassungen bereits begonnen. Die Demobilisierung stellt das deutsche Reich vor eine gewaltige Aufgabe. Es gilt für Millionen Unterkommen und Lebensmittel, sowie Arbeitsmöglichkeiten zu beschaffen.

Dazu bedarf es der ungeschäftigsten organisatorischen Vorarbeiten. Der gewerbliche Betriebsmechanismus muß von der Kriegs- auf die Friedensarbeit umgestellt werden. Das Transportwesen, die Arbeitsvermittlung, die Fürsorge für Erwerbslose, Kriegsbegünstigte und Kriegshinterbliebene müssen rasch vervollkommen werden, so daß sie allen Ansprüchen genügen. Die Arbeitsbeschaffung, die Wohnungsfürsorge für die heimkehrenden Krieger und deren Familien erfordern bestmögliche Lösung.

Die deutschen Gewerkschaften haben sich der Volksebene für die Demobilisation und den wirtschaftlichen Wiederaufbau zur Verfügung gestellt. Ihre weitverzweigte Organisation, ihre im Wirtschaftlichen und öffentlichen Leben geschulten Vermittlungen können vieles zur raschen Heberhebung der Krieges- und Friedenswirtschaft beitragen, sofern ihnen jetzt ohne Bezug der benötigten Kräfte vom Heeresdienst

Freigegeben werden. Die Gewerkschaften brauchen diese Kräfte dringend, und sie erwarten von der Einheit aller Arbeiter und Angestellten in Meer und Lande, daß der sofortigen Entlassung der hier unentbehrlichen Organisationskräfte die Schmalste Schmelze bereit ist werden. Es braucht keiner zu fürchten, daß er zu spät zur Entlassung kommen könnte. Die deutschen Arbeiterverbände haben sich den Gewerkschaften gegenüber verpflichtet, jeden Arbeiter und Angestellten wieder an seinem vor dem Kriege innegehabten Platz zu beschäftigen.

Melbet euch daher sofort nach der Rückkehr in euren Heimatort bei den Gewerkschaften an, die für eure Rechte eintreten!

Die Gewerkschaften appellieren ferner an euch, dafür zu sorgen, daß die militärische Demobilisation sich in Ruhe und Ordnung vollzieht. Wartet eure ordnungsgemäße Entlassung ab. Eure Stelle wird euch freigehalten. Jede Auflösung der Disziplin, jede Durchbrechung der geordneten Abfuhr gefährdet das Wert der Heimat, das euch Wohnung und Brot und Arbeit sichern soll. Bemelbet jetzt, daß ihr auch im Sozialenrot Bürger eines freien Volksstaates seid! Sorgt für Ordnung! Im Auftrage der sämtlichen gewerkschaftlichen Organisationen und Angestelltenverbände:

Generalkommission der Gewerkschaften Deutschlands. E. Reigen. S. amterverband der christlichen Gewerkschaften. N. Stegerwald. Verband der deutschen Gewerkschaften (S. D.) G. Hartmann. Arbeitsgemeinschaft für die kaufmännischen Verbände. U. Dechy. Freie Angestelltenverbände. S. Aufhäuser. Der technische Verband. Dr. Gölle.

Umgruppierung der Parteien.

Selbst nach der Parteiumgruppierung infolge der Revolution können aber übersehen läßt, werden bei den Wahlen zur Nationalversammlung sich folgende Parteien zur Entscheidung vor die Wähler stellen: Sozialdemokratische Partei (Ebert, Scheibemann); Unabhängige Sozialdemokratische Partei (Saale, Rebehour); Spartakusklub (Nachtigall, Rosa Luxemburg); Deutsche demokratische Partei (Marx Weber, Fichtelberg, Eberhard Wolff, v. Moltke); in der Hauptsache die frühere fortschrittliche Volkspartei; Deutsche Volkspartei (Friedberg, Streifermann, Wiemer, Rösch); in der Hauptsache die frühere Nationalliberalen; Christlich-demokratische Volkspartei (Erdberger, Pfeiffer); das frühere Zentrum; Deutsche nationale Volkspartei (Behrens, Philipp, Werner, v. Winterfeld-Mentini), in der Zusammenfassung die früher rechtsstehenden Parteien bei früheren Wahlen der Christlich-Sozialen.

Wie man sieht, haben es alle bürgerlichen Parteien für angebracht gehalten, sich einen neuen Namen zu geben und ihr Programm nach Möglichkeit zu modernisieren. Ob es helfen wird?

Aus dem Kreise der Kameraden. Oberbergamtsbezirk Dortmund.

Allgemeine Arbeiterauswahlwahlen

Sollen auch im Bergbau nach einer Mittelzeit des Reichsarbeitsamtes stattfinden, sobald es die außerordentlichen Umstände herbeiführt, in die wir durch den raschen Vollzug der gewaltigen Demobilisation verwickelt sind, gestatten. Diese Zeit müssen wir uns noch gewinnen, dann greifen wir allgemein zur Wahl der Arbeiterauswahlmitglieder und Sicherheitsmänner. Für die Zwischenzeit schlagen wir folgendes vor: Wo kein Arbeiterauswahl besteht, wo er unvollständig ist oder wo er sich aus unorganisierten, nachweislich unzuverlässigen zusammensetzt, da mögen die organisierten Belegschaftsmitglieder aus ihrer Mitte eine Kommission von gewerkschaftlich erfahrenen Vertrauensmännern wählen, die mit der Betriebsverwaltung über die besonderen Angelegenheiten der Belegschaft verhandelt. Die Regelung der allgemeinen Arbeiterfragen ist Sache der Organisationen, nicht der einzelnen Arbeiterausschüsse. Zu der Kommission wären nur Vertrauensleute der gewerkschaftlichen Bergarbeiterverbände zu wählen. Wir dürfen annehmen, daß die Betriebsverwaltungen es nicht ablehnen werden, mit einer solchen gewerkschaftlichen Vertrauensmännerkommission als vorläufigen Ersatz der Arbeiterausschüsse zu verhandeln. Wir müssen aber entschieden fordern, daß Arbeiterauswahlmitglieder, die einer gewerkschaftlichen Organisation angehören, nicht deshalb an die Seite gestellt werden, weil man sie verdächtigt, „nichts zu taugen“, oder gar „bestechene Arbeitervertreter“ zu sein! Solche schweren Anklagen müssen bewiesen werden, das Gehörte von Leuten, die vor einigen Wochen oder Monaten noch nicht organisiert waren, ist kein Beweis! Wenn auf Grund von unbedachten und beweislosen Anklagen solche Kameraden, die sich ehrlich um die Vertretung der Arbeiterinteressen bemühten, einfach niedergeschrien und abgesetzt werden, dann wird sich schließlich kein Kamerad mit Ehrgefühl zur Übernahme der Arbeitervertretung bereit finden lassen. Diefem gefährlichen Versuch müssen unsere allen organisierten Kameraden mit aller Entschiedenheit entgegenzutreten.

Mit der Zeit fortschreiten.

Neue Verhältnisse bedingen neue Mittel und Wege. Es gilt darum, mit der Zeit fortschreiten. Was heute richtig und zweckmäßig ist, kann morgen schon falsch und ungewinnbar sein. Das gilt auch für unsere Betriebsvertretung. Solange der Herr-im-Haus-Standpunkt der Betriebsleiter unbeschränkt herrscht, was es für den einzelnen Arbeiter nicht immer rätlich, mit seinen Wünschen und Beschwerden gleich an die richtige Schmelze zu gehen. Da würde die Presse benutzt, um die Abrechnung von Missetaten u. dgl. zu erreichen. Dem Zwang gehorchend, nicht dem eigenen Ziele, haben die Betriebsleiter den Herr-im-Haus-Standpunkt aufgegeben. Die Arbeiterorganisationen sind als Vertretung der Arbeiter anerkannt. Das bedingt, daß man auch Wünsche und Beschwerden der Arbeiter auf dem Wege der Verhandlung erledigt werden. Die Wünsche und Beschwerden hat, muß sich damit entweder direkt an die richtige Schmelze wenden, oder sie durch die Arbeiterausschüsse oder Arbeiterorganisationen vorbringen lassen.

Es hat alles seine Licht- und Schattenseiten. Durch die Kritik in der Presse sind viele Missetaten behoben und Verbesserungen durchgeführt worden. Das soll nicht verkannt werden. Dieser Lichtseite standen aber auch große Schattenseiten gegenüber. Viele Arbeiter versuchten es gar nicht mehr, selbst an die richtige Schmelze zu gehen. Jede Zuspätkommen wurde durch die Presse erzielt. Wegen jeder Kleinigkeit wurde immer gleich die größte Kanone aufgeschossen. Oft und eindringlich haben wir uns dagegen gewandt und auf die Schattenseiten hingewiesen. So schließen wir noch in Nr. 44 der „Bergarb.-Ztg.“ von 1918 u. a.:

„Wenn die Arbeiter alle Rechte beschließen lassen wollen, dann brauchen sie nicht erst geschaffen zu werden. So sieht es in jeder Beziehung. Die Arbeiter müssen sich mehr als gleichberechtigte Vertragskontrahenten fühlen und ihr Recht einhalten. Sie müssen einsehen lernen, daß sie als Verkäufer ihrer Arbeitskraft zu den Betriebsleitern in gleichem Verhältnis stehen, wie jeder Verkäufer zum Käufer. Solange sich die Arbeiter als Untergebene fühlen und verhalten, werden sie auch nicht anders eingeschätzt u. behandelt. Die Entzerrungsmäßigkeit wird mit dem Ansehensstand verschwinden. Mehr Männerholz vor den Schmelzen ist notwendig. Mit ihren Beschwerden müssen sich die Arbeiter immer unmittelbar an die richtige Schmelze wenden und unnötige Umwege vermeiden. Die Verhandlungsborgane sollten nur bei besonders wichtigen Fällen in Anspruch genommen werden. Wenn selbst bei Kleinigkeiten immer gleich die größten Kanonen aufgeschossen werden, sind diese halb abgenutzt und bedauern, denn sie wirken sollen. Mit Kanonen soll man nicht auf Feinde schießen. Arbeiter und Betriebsleiter müssen einsehen. Die Arbeiter brauchen mehr Selbstbewußtsein. Die Betriebsleiter mehr Selbstbeherrschung bis alles im Einklang ist. Ein neuer Feinstreuer Rechtssinn muß überall Einkehr halten. Alles muß auf gleicher Achtung und gleicher Beschätzung beruhen. Nur auf dem Boden des gleichen Rechts werden sich neue Wege erschließen, die zu einer für alle segensreichen Revorgewinnung führen.“

Mit der Zeit fortschreiten, heißt mannicht werden. Jeder muß sich daran gewöhnen, kein Sache zunächst selbst zu vertreten. Bei Nebensachen der Beamten, bei Missetaten im Betrieb usw. muß jeder zunächst an die richtige Schmelze gehen. Selbstbewußte Verbandsmitglieder werden das schon unter den alten Verhältnissen getan. Wir kennen jetzt alle Betriebsleiter, die nach langer Zeit über Schmelzen gegangen sind und berichten geschrieben haben. Sie sind in allen Fällen immer gleich an die richtige Schmelze gegangen und gut dabei gewesen. Was unter den alten Verhältnissen nicht immer rätlich war, kann jetzt...

in allen Fällen geschehen. Zunächst muß sich jeder selbst an die richtige Schmelze wenden. Wenn das keinen Erfolg hat, muß der Arbeiter zunächst angereuen werden. Sollte auch das erfolglos sein, dann müssen natürlich weitere Wege gegangen werden. Dann können die Arbeiterorganisationen und ihre Organe aber auch um so wirksamer eingreifen.

Die Angst vor der eigenen Courage muß allgemein überwunden werden. Mehr Mannhaftigkeit, Selbstbewußtsein und Selbstverantwortung brauchen wir. Aufrecht und frei muß jeder immer den geraden Weg gehen. Daburd wird unserer Sache am besten gebient und die Meinung des Gegners erzwungen. Wer nicht mit der Zeit fortschreitet, sich neuen Verhältnissen nicht anpassen kann, verdrängt und wirkt zuletzt lächerlich. Die Betriebsleitung für die Presse darf sich darum nicht mehr in untergeordneten Kleinigkeiten erschöpfen, die auf anderem Wege erledigt werden können. Wer klein und zaghaft blicken will, mag es tun, wir wollen ihn nicht daran hindern. Aber das braucht nicht öffentlich in der Presse dokumentiert zu werden. Die Presse hat große und ernste Aufgaben und darf fortan nicht mehr untergeordneten Kleinigkeiten dienbar gemacht werden, die in anderer Weise erledigt werden können.

Eintagsfliegen.

Der Zuwachs an Verbandsmitgliedern ist jetzt sehr stark. Wir dürfen uns jedoch nicht darüber täuschen, daß es sich hier zum großen Teil um Eintagsfliegen handelt. Seit Jahrzehnten haben wir in Wort und Schrift zum Eintritt in unseren Verband gemahnt. Aber der größte Teil der Bergarbeiter schloß sich nicht an. Bei gelegentlichen Streikbewegungen kamen sie allerdings in größerer Zahl, aber gewöhnlich nur, um bald wieder abzuschwingen. Es handelte sich also immer meist um Eintagsfliegen. Diese Eintagsfliegen sind bisher immer mit dem Wind geflogen und sie werden das auch in Zukunft tun. Bei der gegenwärtigen Windrichtung fliegen sie uns in großer Zahl zu, um ebenso schnell wieder zu verschwinden, falls wieder ein anderer Wind weht.

Auf diese Eintagsfliegen können wir uns daher auch in keiner Weise stützen. Nach wie vor müssen wir uns auf unsere Stammverbände allein verlassen. Diese alten Stammverbände bilden die Grundlage, worauf alles beruht. Das darf nie übersehen, darauf muß alles eingestrichelt werden. Die Eintagsfliegen haben bisher schon immer versucht, da und dort bestimmenden Einfluß zu gewinnen. Das werden sie auch jetzt wieder versuchen. Da muß aufgepaßt werden. An verantwortliche Stellen dürfen nur diejenigen gestellt werden, die in jeder Beziehung erprobt sind. Nicht auf löbliche Worte, sondern einzig und allein auf die Taten kommt es an. Worte sind Schall und Rauch, Taten sind alles.

Bei früheren Streiks wollten viele dieser Eintagsfliegen, sobald sie 50 Pf. Lohnausgabe gekostet hatten, mindestens 50 Mark Streikunterstützung haben. Wenn das nicht gelang, flogen sie gleich wieder ab und beschimpften den Verband und seine Führer. Was in der Beziehung erledigt worden ist, geht auf seine Ruhhaut. Oft genug sind die Bergarbeiterverbandsammlungen zum Trammelplatz solcher Nichtswürdigkeiten gemacht worden. Immer wieder hat die Gutmütigkeit unserer bewährten Verbandskameraden alles das ruhig hingenommen. Oft genug haben die unorganisierten Verleumder unserer Verbände und seiner Führer eine gewisse Rolle spielen dürfen. Das muß anders werden. Wir müssen lernen, auf Herz und Nieren zu prüfen und jeden nach seinen Taten und nach seinem Wert zu behandeln. Ehre, dem Ehre gebührt und jedem das Seine. Wer nicht gefest hat, soll auch nicht sofortlos ernten.

Alle den Eintagsfliegen sollen die jetzigen Ertragsenschaften wie ein Gnadengesicht unbedient in den Schoß. Alles ist nur unserer jahrzehntelangen, mühsamen und opferreichen Organisationsarbeit zu danken. Wer da nicht mitgearbeitet und mitgekämpft hat, muß sich beschämen, bis er Verdienste aufzuweisen hat. Nur dem Verdienste die Krone. Wenn wir uns auf die Eintagsfliegen verlassen wollten, die mit jeder Windrichtung fliegen, dann sind wir verlassen und verloren.

Arbeiterforderungen auf Dorfheld 2 und 3.

Am 13. November fand auf Jede Dorfheld II/III eine Belegschaftsversammlung statt, in welcher folgende Forderungen erhoben wurden:

1. Befestigung des Wagennullens;
2. WIderung des Straßflusses;
3. Kontrolle der Warenvorräte und Ausgabe auf Dorfheld durch die Arbeiter;
4. Monatl. einen Wagen Deputatkosten für jeden Arbeiter;
5. Bessere Instandhaltung der Grubenlampen;
6. Bessere Seilzug der Waschlave und Instandhaltung der Brausen;
7. Mehr Mühlkraft bei der Seilfahrt.

Am 15. November wurde über diese Forderungen verhandelt. Direktor Tengemann erklärte zur Frage des Wagennullens, daß er sich erkundigen wolle, wie es auf anderen Betrieben gehandhabt würde, dann wolle er sich dem anpassen. Die Verwaltung müsse aber ein Mittel haben, um sich vor Herberung unteriner Köhlen und Windermas zu schützen. Zur Frage des Straßflusses erklärte der Direktor, das gute Einvernehmen zwischen der Belegschaft und der Verwaltung würde bald durch den Abgang der fremden Arbeiter besser, dann würden auch die harten Strafen wegfallen. Eine Mitkontrolle der Warenvorräte und deren Ausgabe durch die Arbeiter wurde zugesagt. Wegen Mehrlieferung von Deputatkosten sollen von Fall zu Fall entsprechende Anträge gestellt werden. In allen übrigen Fragen wurde Entgegenkommen zugesagt.

Das Wagennullen ist durch Berggesetz von 1905, also seit 13 Jahren, verboten. Die Verhandlung hierüber zeigt aber, daß das sowohl der Belegschaft wie auch der Verwaltung unbekannt ist. Was nützen da Gesetze, wenn die Interessenten sie nicht kennen und beachten? Mit der Verhandlung über diese Frage haben sich die Arbeiter und die Verwaltung ein Armutzeugnis ausgeliefert. Wenn so etwas am grünen Holz geschieht, was soll man da vom trockenen erwarten?

Keine Verschmelzung der verschiedenen Bergarbeiterverbände.

Unter dieser Überschrift brachte die Tagespresse, hauptsächlich die Zentrumspresse, folgende Erklärung: „Mehrfach wurde in den letzten Wochen wieder eine Verschmelzung der verschiedenen Bergarbeiterverbände angeregt. In der Regel sind es unverantwortliche rabulische Schreier, die mit diesem Plane kommen. Recht oft sind sie selbst nicht organisiert. Ihre Rederei aber ist geeignet, Verwirrungen in die Kreise der Arbeiter hineinzutragen. Deshalb müssen wir darauf eingehen.“

In eine Verschmelzung des Gewerkschafts christlicher Bergarbeiter mit dem alten Verband ist nicht zu denken. Die grundsätzliche Stellung der beiden Organisationen ist so verschieden, daß eine Verschmelzung allen einschlägigen Leuten in beiden Lagern unmöglich erscheint. Auch die frisch-Dunckerischen Gewerkschaften sowie die polnische Berufsvereinigung sind gegen eine Verschmelzung. Würde man die Verbände trotz der Gegenstände in grundsätzlichen Fragen verschmelzen, so wäre an ein geheuliches, friedliches Zusammenarbeiten in dem geschaffenen einheitlichen Verbands nicht zu denken. Die Verschmelzung hätte nicht eine Stärkung, sondern eine Schwächung der gewerkschaftlichen Organisation der Bergleute im Folge. Damit aber ist den Bergleuten nicht gebient.

Im demokratischen Deutschland der Zukunft mit einer einflussreichen Sozialdemokratie in Parlament und Regierung ist eine starke christliche Arbeiterbewegung notwendig wie je. Nur sie kann die Freiheit der Staatsbürger gegenüber Verwaltungsverordnungen von links durchsetzen. An eine Aufgabe unserer Bewegung und eine Verschmelzung mit der sozialdemokratischen ist deshalb gar nicht zu denken. Sie ist auch nicht möglich, weil man gar nicht übersehen kann, welche Entwürdigung der alte Verband nimmt und welchen Einfluß in ihm die rabulische, unverständliche Richtung gewinnt.

Für die Mitglieder des Gewerkschafts christlicher Bergarbeiter kann es nur heißen: Ihr haltet fest am selbständigen Gewerkschaft und arbeitet mit aller Kraft, um ihn weiter zu führen. Alle Unorganisierten werden dem Gewerkschaft zugesagt.

Die Leitung des Gewerkschafts wird in Zukunft die schon seit einigen Jahren bestehende Arbeitsgemeinschaft mit den anderen Bergarbeiterverbänden aufrecht erhalten. Trotz des Bestehens mehrerer Verbände werden also die Bergleute dem Unternehmertum geschlossen gegenüberstehen. Wer für die praktisch undurchführbare Verschmelzung der Verbände agitiert, für den vertragen sich die Zusammenerbeiter und ist ein Schädiger der gemeinsamen Bergarbeiterliche.

Der Hauptvorstand des Gewerkschafts christlicher Bergarbeiter Deutschlands: Diese Erklärung... (The text continues with a detailed statement regarding the independence of the Christian workers' union and its relationship with other mining unions.)

es alle in der Hand. Bisher haben sie so entschieden, wie es im Mitgliederband und der Mitgliederentwicklung der einzelnen Verbände zum Ausdruck kommt. Die Mehrheit hat sich danach für unseren Verband entschieden. Diese Entscheidung ist für uns maß- und richtungsgebend und wird es selbstverständlich auch in Zukunft sein müssen. Wir können die Minderheit nicht zwingen, und der Entwicklung nicht vorgreifen. Die Verhältnisse, die härter sind wie das Menschen Will, werden sicher zur Erkenntnis und damit zur Zusammenfassung aller Kräfte führen. Einflüsse aber müssen wir abwarten, wie sich die Bergarbeiter ferner entscheiden.

Arbeiterauswahlwahlen auf Bruchstraße.

Auf Jede Bruchstraße fand am 28. November eine Arbeiterauswahlwahlen statt, in welcher zunächst die Lohnfrage besprochen wurde. Es wurden eine Anzahl Beschwerden vorgebracht und Entgegenkommen zugesagt. Die Durchschnittslöhne haben im Oktober betragen für Kohlenhauer 14,12, für Gefestensbauer 14,02, für Abnehmer und Schläpfer 7,49, für Reparaturbauer 10,03. Für die Gesamtbelegschaft 11,14 Mark. Es wurde dann Beschwerde geführt über die Art, wie bisher gegen die Organisation der Arbeiter gearbeitet wurde und zugesagt, daß bereitwillig in Zukunft nicht mehr gesehen solle. Dann wurde beschlossen, die bisherige Sätze zur Kriegunterstützung nicht mehr abzuhalten, die Unterstüzungssätze für die Kriegsteilnehmer bestehen zu lassen und an die aus dem Felde zurückkehrenden Belegschaftsmitglieder eine stoffweise Unterstüzung zu zahlen. Der Bestand der Kriegunterstützungskasse beträgt 65 461,18 Mark. Dann wurden Beschwerden geführt über die Waschlave, den Seilstein, die Seilfahrt usw. und Abhilfe zugesagt.

Hannover, Braunschweig, Hessen-Lippe.

Zugekündnisse in Clausthal.

In Clausthal hat unser Verband ebenfalls immer fester Fuß gefast und viele Mitglieder gewonnen. Am 10. November fand nun dort eine Belegschaftsversammlung statt, in welcher folgende Forderungen erhoben wurden:

1. für Frauen und Förderleute ein Grundlohn von 9 Mark pro Schicht, dazu 55 Prozent Zuschlag wie bisher;
2. für alle Schichtlöhne über 16 Jahre eine Zulage von 3 Mark, für Frauen und Jugendliche von 2 Mark pro Schicht;
3. für Ueberarbeit an Werktagen 25 Prozent, an Sonntagen von 50 Prozent Zuschlag;
4. sofortige Abschaffung der Marktliche und Abgabe der Zusatzlöhnmittel an jeden einzelnen Arbeiter;
5. bei den Verhandlungen sind die beiden Angestellten des Verbandes und des Gewerkschafts zuzuziehen.

Die Verhandlung hierüber fand am 14. November im Beiseln der Angestellten statt. Geheimrat Ehring teilte mit, daß er vom Handelsminister die Genehmigung habe, die angeführten Forderungen zu bewilligen. Dieselben seien zwar sehr hoch, doch wolle er sich nicht dagegen wenden. Die Forderungen wurden somit sämtlich bewilligt. Damit hat die Organisation einen sehr schönen Erfolg erzielt. In den Arbeiter von Clausthal liegt es nun, dafür zu sorgen, daß die Zugekündnisse auch gehalten und später den Verhältnissen entsprechend erweitert werden müssen. Wenn sie sich nicht reell in der Organisation zusammenschließen, dann ist der jetzige Erfolg nur ein vorübergehender, denn bald der Rückschlag folgen wird. Nur durch geschlossenes Zusammenhalten in der Organisation können die Erfolge gehalten und den Verhältnissen entsprechend erweitert werden.

Verbandsnachrichten.

Kameraden! Mit dieser Nummer ist der Beitrag für die 49. Woche (vom 1. bis 7. Dezember 1918) fällig. Wir bitten alle Kameraden um pünktliche Entrichtung der Beiträge.

Verbandsmitglieder! Werbt stets neue Mitglieder! Führt die jetzt zahlreich auf den Werken beschäftigten Arbeiterinnen und Jugendlichen unsern Verbände zu!

Rechtshaus.

Bezirk Bitterfeld. Das Rechtschuhbureau (Sommerstr. 8 b) ist für alle Rechtschuhjuchende und Untertassener geöffnet: Montags, Mittwochs und Sonnabends von 8-12 Uhr; für die Kameraden, welche nur Tagelohn haben: Dienstags und Freitags abends von 6-8 Uhr.

Hamm. Das Rechtschuhbureau ist geöffnet: jeden Montag, Mittwoch, Freitag und Samstag von 9-11½ und von 3½-6 Uhr.

Gamm. Der Arbeitersekretär E. Becker ist wieder zurückgekehrt und hat seine frühere Tätigkeit wieder aufgenommen. Sprechstunden finden statt in Hamm von 10-12 und 5-7 Uhr (mit Ausnahme Dienstags, Sonntags und an gesetzlichen Feiertagen); in Hamm jeden Dienstag vormittag und in Lüne jeden Dienstag nachmittag. Die Legitimation gilt das Mitgliedsbuch des Verbandes.

Bezirk Oberhausen-Hamm. Das Arbeitersekretariat Oberhausen ist ab 1. Dezember jeden Dienstag, Donnerstag und Samstag von 9-12 und von 3-6 Uhr geöffnet. — Das Arbeitersekretariat Hamm ist ab 1. Dezember jeden Montag, Mittwoch und Freitag von 9-12 und von 4-7 Uhr geöffnet.

Bücherrevisionen.

Die Mitglieder werden gebeten, die Mitgliedsbücher bereit zu halten, um den Revisoren die Arbeit zu erleichtern. Eichlinghofen. Am 8. Dezember.

Krankenunterstützungs-Auszahlung.

Ambdorf-Wansleben. Die Auszahlung der Krankenunterstützung erfolgt jeden letzten Sonntag im Monat unter Vorlegung des Mitgliedsbuches und Krankenscheines, vormittags von 9 bis 12 Uhr, in der Wohnung des Kameraden Berg.

Dessau. Der Vertrauensmann Kamerad Clauss wohnt Donnerstag 11. Dasselbst wird jeden dritten Sonntag im Monat, nachmittags von 2 bis 3 Uhr, Krankengeld ausgezahlt.

Ingendorf. Die Mitglieder werden darauf aufmerksam gemacht, daß die Krankenunterstützung jeden Monat abzuholen ist.

Wett-Sredbe. Krankenunterstützung wird jeden letzten Sonntag im Monat beim Kameraden Julius Kusberg ausgezahlt.

Abtreibenveränderungen.

Ambdorf-Wansleben. Als Vertrauensmann fungiert jetzt wieder Kamerad Otto Berg, Wansleben (See), Stebener Straße 2.

Sterbetafel

Auf den Schlachtfeldern sind gefallen:

August Kreimeyer, Gehrend.	Otto Gauß, Ebing I.
Emil Beynon, Wattersfeld I.	Johann Eichle, Braud.
Fritz Degemann, Döpel II.	Wilmelm Köhl, Schützkele.
Robert Nagler, Altenessen.	Richard Köhler, Büße.
Michael Cesnover, Warien.	Hugo Kränze, Regie.
Louis Schneider, Hästten I.	Ernst Schaaf, Bitterfeld.
Karl Holzer, Hästfeld.	Ernst Schimper, Bitterfeld.
Paul Lang, Hohenez.	Hermann Schieber, Bitterfeld.
Waldemar Hoffmann, Samborn.	Paul Thäle, Bitterfeld.
Walter Zugenwitz, Suderwich.	Albert Berndt, Bitterfeld.
Karl Hummer, Welsch III.	Paul Gaase, Eichlinghofen.
Nikolaus Mayer, Sogmelier.	Emil Hofmann, Sommerberg.
Karl Springer, Gessenschien II.	Otto Schmidt, Unter-Beilkenberg.
Otto Thiele, Weitinghausen.	Alfred Fels, Reiderdorf.
Walter Dähnel, Mühlh.	

Wir werden das Andenken der Gefallenen in Ehren halten! (4271)

Die deutsche Revolution

Des Volkes Sieg und Zukunft. Preis 30 Pf.